

**NAME**

**VORNAME**

**MATRIKELNUMMER**

--

**TEIL: Romanistische Fundamente europäischer Privatrechte und Technik der Falllösung**

**PUNKTE:**                      / 120

**1. Sachenrecht (16 Punkte)**

Gripus verkauft am 1. Jänner am Forum in Rom sein in Latium gelegenes Landgut an Merops. Zugleich einigen sich Gripus und Merops dahingehend, dass Gripus das Landgut ab nun gegen Zahlung einer jährlichen fixen Summe weiterhin auf eigene Rechnung bewirtschaften kann.

Am 1. März dringt Xerxes mit seinen Sklaven gewaltsam in das Landgut ein und vertreibt Gripus samt seinem Gesinde. Merops hat das Landgut bis dahin noch nie betreten.

- a) Wer hat jeweils Besitz am Landgut am 2. Jänner und am 2. März?
- b) Kann Merops gegen Xerxes mit einer Klage vorgehen?

**2. Deliktsrecht (14 Punkte)**

Aurelia wird beim Abendspaziergang am Tiberufer von ihrer Todfeindin Cornelia mit einem Knüttel überfallen. Aurelia versucht sich verzweifelt mit bloßen Händen gegen den Angriff zu wehren; im Zuge des Gerangels stößt Aurelia den zufällig (und für sie gar nicht erkennbar) vorbeigehenden Tiro, einen Sklaven des Tiberius, zur Seite. Tiro verliert das Gleichgewicht und fällt in den hochwasserführenden Fluss. Eine zeitlang hält sich Tiro über Wasser, dann ertrinkt er.

Prüfen Sie allfällige deliktische Ansprüche des Tiberius gegen Aurelia!

**3. Sachenrecht (18 Punkte)**

Leo betreibt mit seinem Schiff einen Seehandel.

Am 1. Jänner bekommt er von Irene 300 als Darlehen (Mutuum, fällig am 30. Dezember); zur Sicherung verpfändet er ihr das Schiff.

Am 2. Februar gibt ihm Livia 100 als Kredit (Mutuum, fällig am 30. Dezember).

Anfang März merkt Leo, dass er Geld braucht, um das Schiff reparieren zu lassen. Elektra gibt ihm 150 (Mutuum, fällig am 30. Dezember), wofür Leo der Elektra das Schiff verpfändet.

Am 30. Dezember zahlt Leo keinen der Kredite zurück.

Beantworten Sie die Fragen (samt Begründung) unter 1. und 2.

1.

Nehmen Sie an, die Verwertung des Schiffes ergibt 200.

Wer hat welche Ansprüche auf diese 200?

Welche Klagen haben die genannten Personen aus den geschilderten Rechtsverhältnissen?

2.

Nehmen Sie an, die Verwertung des Schiffes ergibt 500.

Wer hat welche Ansprüche auf diese 500?

Welche Klagen haben die genannten Personen aus den geschilderten Rechtsverhältnissen?

#### 4. Quellen und Methoden (12 Punkte)

Welche Wesenszüge charakterisieren und unterscheiden *ius civile*, *ius honorarium* und *ius gentium*?

#### 5. Obligationenrecht (22 Punkte)

Aulus einigt sich bei einer privaten Einladung seiner Nachbarin Gellia mit dieser über den Erwerb der Sklavin Lupa und des Sklaven Ursus, Kaufpreis jeweils 100. Beide werden dem Aulus auch gleich übergeben.

Die Zahlung der 200 wird für den kommenden Tag vereinbart. Auf Bitten des Aulus bürgt Cassius, ein Freund von Aulus und Gellia, im Beisein des Aulus für die Zahlung der 200 mittels *fideiussio*.

Aulus nimmt Lupa und Ursus mit nach Hause. Dort ist die Überraschung groß, als Aulus erkennt, dass es sich bei Lupa um exakt jene Sklavin handelt, welche ihm vor einem Jahr weggelaufen war. Aulus ist empört, da es sich bei Lupa „offensichtlich um eine *serva fugitiva* handelt“ – für eine solche Sklavin hätte er „höchstens 50 als Kaufpreis veranschlagt“. Er beschließt, Gellia deswegen zu klagen.

Am nächsten Tag lässt sich Gellia vom Bürgen Cassius die 200 bezahlen.

- a. Welche Klage möchte Aulus gegen Gellia erheben und wie sieht es mit den Erfolgsaussichten dieser Klage aus? Begründen Sie Ihre Antwort!
- b. Kann Cassius wegen der Zahlung für Lupa gegen Gellia vorgehen?
- c. Mit welcher Klage und gegen wen kann Cassius wegen der Zahlung für Ursus vorgehen?

## 6. System und Methodik (8 Punkte)

Was ist im römischen Kaufrecht unter der *lex commissoria* zu verstehen? Inwiefern lässt sie sich mit dem Eigentumsvorbehalt des geltenden Zivilrechts vergleichen, worin bestehen Unterschiede?

## 7. Exegese (30 Punkte)

**(Gaius Inst. 3, 205) Item si fullo polienda curandave aut sarcinator sarcienda vestimenta mercede certa acceperit eaque furto amiserit, ipse furti habet actionem, non dominus, quia domini nihil interest ea non periisse, cum iudicio locati a fullone aut sarcinatore suum consequi possit, si modo is fullo aut sarcinator rei praestandae sufficiat.**

Übersetzung. (Gaius im dritten Buch seiner Institutionen)

Auch wenn ein Wäscher oder Flickschneider Kleider zur Reinigung, Pflege oder Ausbesserung um einen bestimmten Preis übernommen hat und ihm diese durch Diebstahl abhandengekommen sind, hat er selbst die *actio furti*, nicht der Eigentümer, weil der Eigentümer keinen Schaden durch ihren Untergang erleidet, da er mit der *actio locati* vom Wäscher oder Flickschneider das ihm Zustehende erlangen kann. Dies gilt freilich nur, wenn der betreffende Wäscher oder Flickschneider über ausreichende Mittel verfügt, um für den Verlust der Sache einzustehen.